

Statuten des Verbands regionale Vertragslandwirtschaft

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem oben genannten Namen besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB am Wohnort der/des PräsidentIn.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der regionalen Vertragslandwirtschaft.

Artikel 3: Mitglieder und SympathisantInnen

¹ Mitglieder können Initiativen der regionalen Vertragslandwirtschaft werden, die den Vereinszweck gutheissen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrags.

² Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

³ Austritte aus dem Verein erfolgen per Ende des Vereinsjahres und müssen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich angekündigt werden.

⁴ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe von Gründen. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied an der nächsten Hauptversammlung Beschwerde führen.

⁵ Dem Verein können sich natürliche und juristische Personen als SympathisantInnen anschliessen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Die SympathisantInnen sind nicht stimmberechtigt. Der SympathisantInnenbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. SympathisantInnen können der Hauptversammlung Vorschläge unterbreiten.

Artikel 4: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) eine allfällige vereinsinterne Kontrollstelle;
- d) Arbeitsgruppen.

Die Hauptversammlung kann eine Geschäftsstelle einrichten.

Artikel 5: Hauptversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich einmal abgehalten, innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres.

² Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die(en) Präsidentin(en) oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

³ Die Hauptversammlung ist befugt zur: a) Abnahme des Jahresberichtes der(es) Präsidentin(en); b) Abnahme der Abrechnung; c) Abnahme des Berichtes der vereinsinternen Kontrolle; d) Entlastung des Vorstandes; e) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge; f) Wahl des Vorstandes; g) Wahl der/s Zuständigen/r für die vereinsinterne Kontrolle, h) Entscheidung bei Ausschlüssen; i) Änderung der Statuten; j) Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitglieder vorgebracht werden; k) Auflösung des Vereins.

⁴ Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern 21 Tage im Voraus mitzuteilen unter Angabe der Tagesordnung.

⁵ Die Zweidrittel-Mehrheit ist nötig bei Statutenänderungen und für eine Vereinsauflösung;

⁶ Eine einfache Mehrheit ist bei allen anderen Geschäften erforderlich.

Artikel 6: Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen.
- ² Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr von der Hauptversammlung gewählt.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.
- ⁴ Der Vorstand erstellt ein öffentliches Vorstandsreglement, in welchem Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Aufgaben der Geschäftsstelle festgelegt werden. Der Vorstand informiert an Hauptversammlungen über allfällige Änderungen im Vorstandsreglement.
- ⁵ Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- ⁶ Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Personen, die den Verein vertreten können.
- ⁷ Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen.
- ⁸ Der Vorstand kann auf Verlangen von wenigstens 3 seiner Mitglieder einberufen werden.
- ⁹ Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Artikel 7: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden und Vermächtnissen;
- c) anderen Quellen, die von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Artikel 8: Kontrollstelle

Die Hauptversammlung kann eine vereinsinterne Revision bestellen.

Artikel 9: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 10: Persönliche Haftung und Vereinsvermögen

Nur das Vereinsvermögen haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11: Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung der Schulden wird ein allfälliges verbleibendes Vermögen zur Förderung der regionalen Vertragslandwirtschaft verwendet.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 30.3.2012 in Thalheim geändert und ersetzen die Statuten vom 21.2.2011.

Die Protokollführer
sig. Urs Weber

Die Präsidentin
sig. Nadin Bill